

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 5

Ausgabetag: 25. Juni 2010

36. Jahrgang

	INHALT	Seite
17.)	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel ? Hamminkeln ? Schermbeck für das Haushaltsjahr 2010 vom 12.04.2010	37
18.)	Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung neuer Wohnbauflächen südwestlich des Hallenbades); <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	40
19.)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 “Wohnanlage am Hallenbad“ der Gemeinde Schermbeck; <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	42
20.)	Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, 1. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck (Erweiterung des kath. Friedhofes) <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13, 13a BauGB	44
21.)	Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Ortskern Nord“ und (gleichzeitig) der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Pöttkamp“ der Gemeinde Schermbeck; <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13, 13a BauGB	47
22.)	5. Satzung vom 23.06.2010 zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Schermbeck vom 14.12.1976	50

**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck
für das Haushaltsjahr 2010 vom 12.04.2010**

1. Haushaltssatzung 2010

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 12.04.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.045.260,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.186.760,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.045.260,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.184.250,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	83.399,94 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	58.100,06 €
festgesetzt.	

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	299.682,00 €
für Hamminkeln	59.883,00 €
für Schermbeck	<u>33.935,00 €</u>
	393.500,00 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 1 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 05.05.2010, AZ.: 20-1/15 14 33/12 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 09. Juni 2010

Ortlinghaus
Vorsitzender der Versammlung



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

**Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung neuer Wohnbauflächen südwestlich des Hallenbades);
hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 beschlossen, den Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltung öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

06. Juli 2010 bis 06. August 2010 einschl.

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Am 12.07.2010 (Kiliansmontag) ist das Rathaus der Gemeinde Schermbeck geschlossen und insofern eine Einsichtnahme nicht möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Der räumliche Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 21. Juni 2010

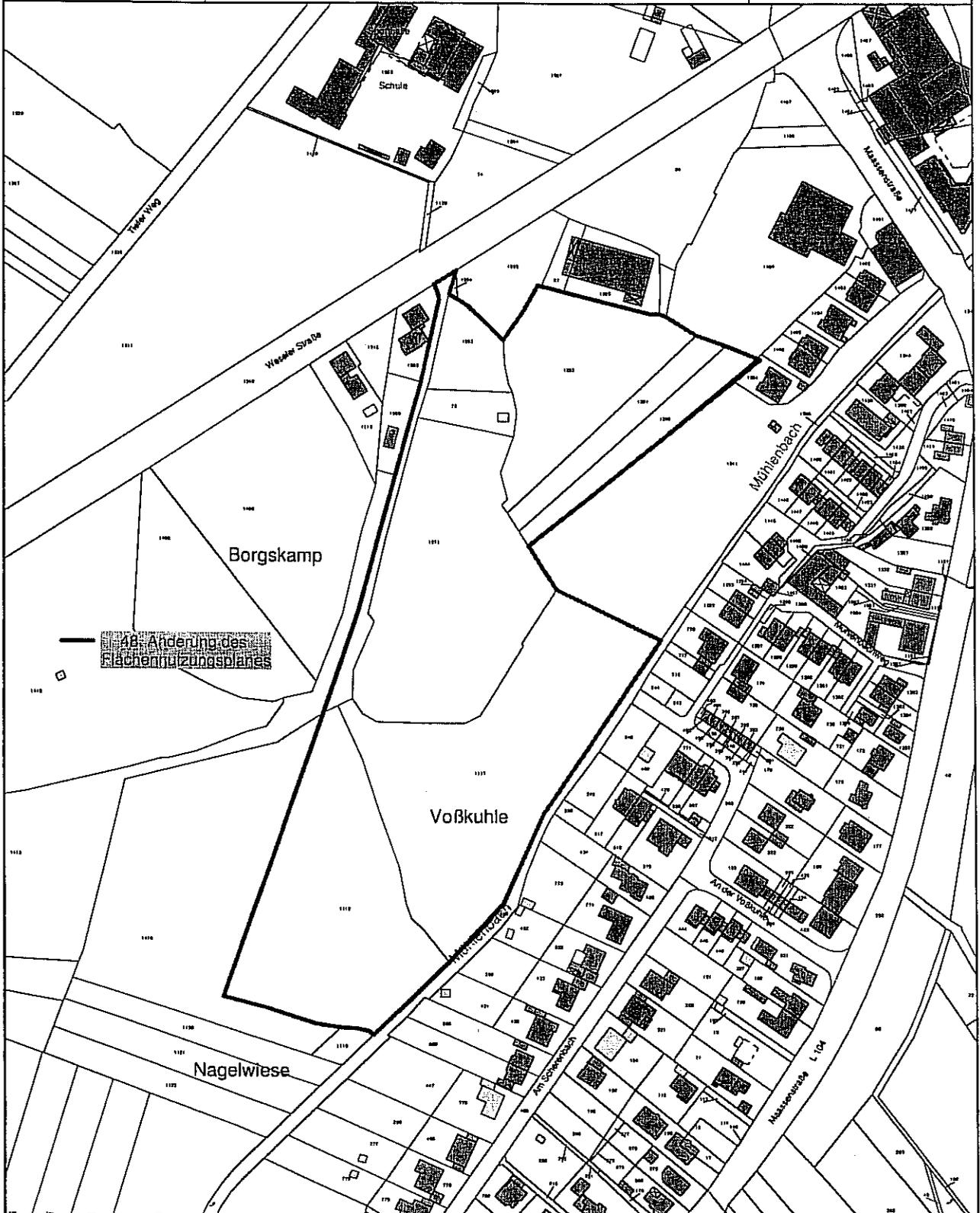
Der Bürgermeister

-Grüter-



Schermbeck

Datum: 29.03.2010



M 1 : 3000



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5
der Gemeinde Schermbeck vom 25.06.2010,
S. 40





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Wohnanlage am Hallenbad" der Gemeinde Schermbeck;

hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43 "Wohnanlage am Hallenbad" und den Entwurf der Begründung einschl. Anlagen für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

06. Juli 2010 bis 06. August 2010 einschl.

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Am 12.07.2010 (Kiliansmontag) ist das Rathaus der Gemeinde Schermbeck geschlossen und insofern eine Einsichtnahme nicht möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

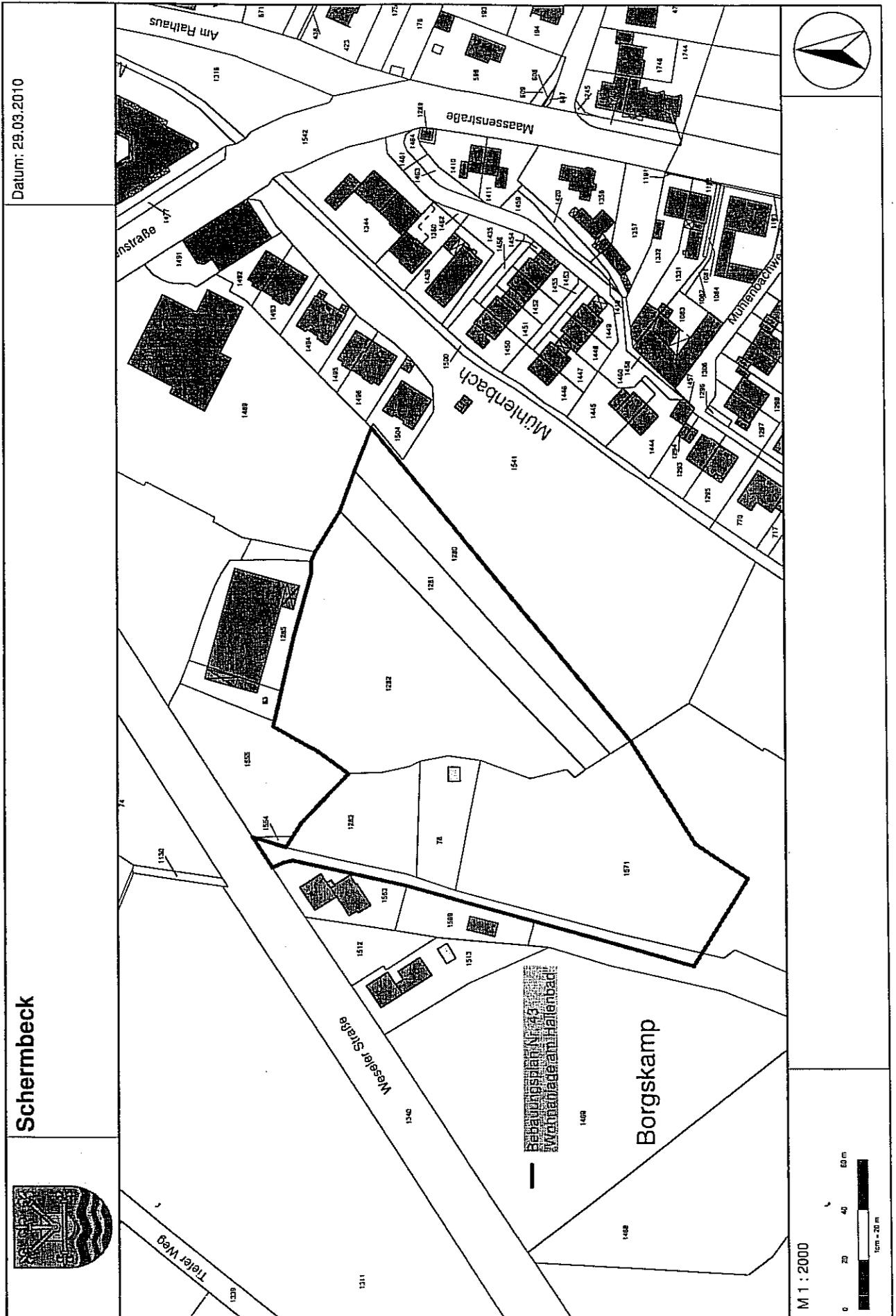
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 ist der beigelegten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 21. Juni 2010

Der Bürgermeister

-Grüter-





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

**Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“,
1. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck (Erweiterung des Kath. Friedhofes)**

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

b) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13, 13a BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 14.04.2010 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, 1. Abschnitt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung wurde außerdem beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13, 13a BauGB öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

06. Juli 2010 bis 06. August 2010 einschl.

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Am 12.07.2010 (Kiliansmontag) ist das Rathaus der Gemeinde Schermbeck geschlossen und insofern eine Einsichtnahme nicht möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit angegeben, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit während des o. g. Zeitraumes der öffentlichen Auslegung auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung unterrichten und sich auch insofern zur Planung äußern kann.

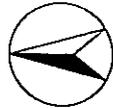
Der Bebauungsplanentwurf wird hierzu den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpfe“ 1. Abschnitt ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 23. Juni 2010

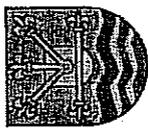
Der Bürgermeister

-Grüter-



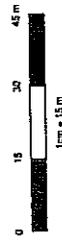
Datum: 23.06.2010

Schermsbeck



— 5. Änd. B-Plan Nr. 2
"Marellenkämpfe", 1. Abschnitt

M 1 : 1500





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Ortskern Nord“ und (gleichzeitig) der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Pöttkamp“ der Gemeinde Schermbeck;
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. 13a Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13, 13a BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Ortskern Nord“ und (gleichzeitig) der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Pöttkamp“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung wurde außerdem beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung einschließlich Anlagen gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13 und 13a BauGB öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

06. Juli 2010 bis 06. August 2010 einschl.

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Am 12.07.2010 (Kiliansmontag) ist das Rathaus der Gemeinde Schermbeck geschlossen und insofern eine Einsichtnahme nicht möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit angegeben, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit während des o. g. Zeitraumes der öffentlichen Auslegung auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung unterrichten und sich auch insofern zur Planung äußern kann. Der Bebauungsplanentwurf wird hierzu den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Ortskern Nord und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Pöttkamp“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 23. Juni 2010

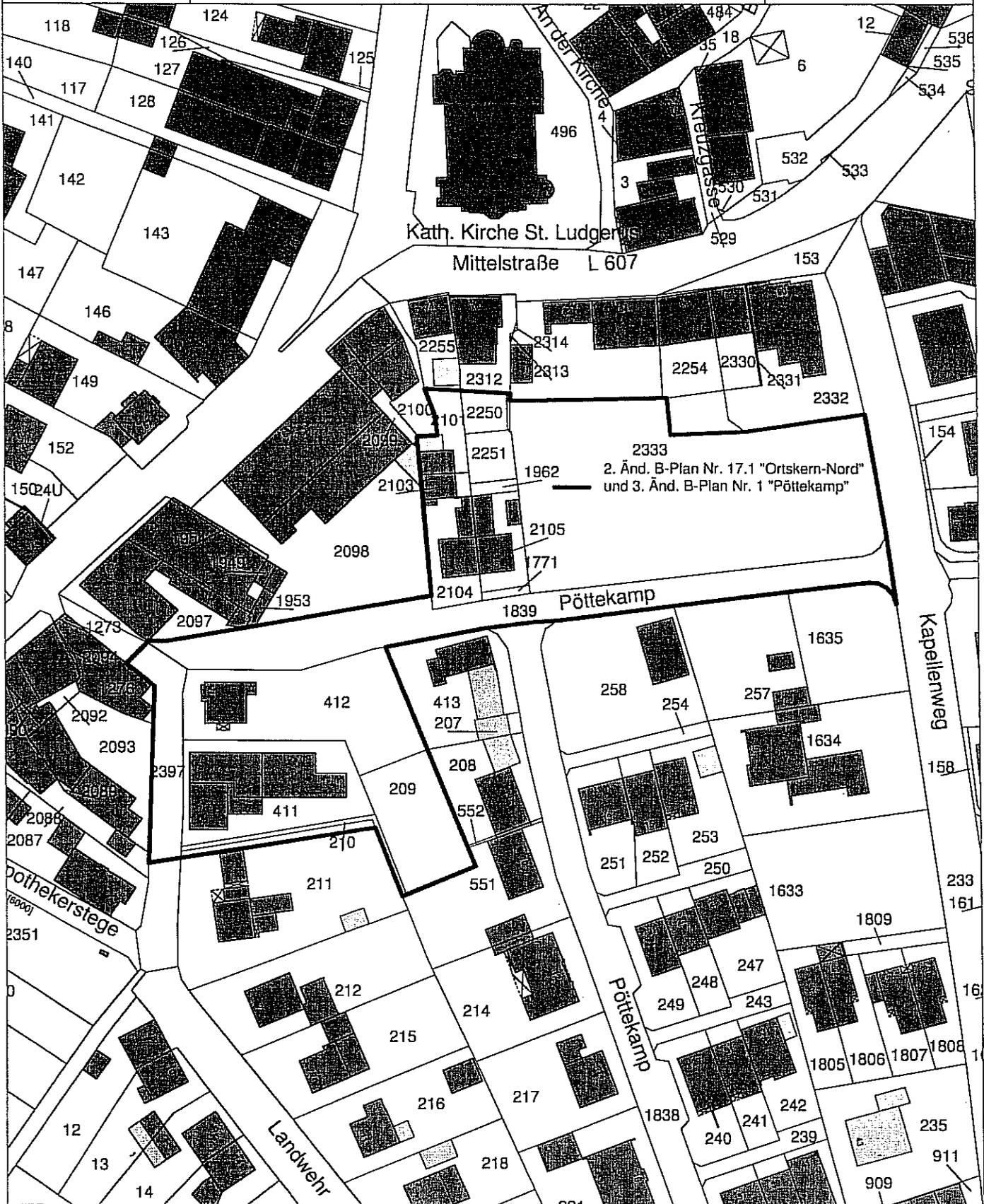
Der Bürgermeister

-Grüter-



Schermbeck

Datum: 27.05.2010



M 1 : 1250



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5
der Gemeinde Schermbeck vom 25.06.2010,
S. 47





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

5. Satzung

vom 23.06.2010 zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Schermbeck vom 14.12.1976

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Satzung am 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Schermbeck vom 14.12.1976 wird wie folgt geändert:

Abschnitt I /Allgemeine Bestimmungen

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei den Sportstätten der Gemeinde Schermbeck handelt es sich im einzelnen um folgende Anlagen:

- a) Sporthalle an der Erler Straße
- b) Turnhalle an der Gesamtschule Schermbeck
- c) Turnhalle an der Gemeinschaftsgrundschule
- d) Zweifachsporthalle an der Maximilian-Kolbe-Schule
- e) Turnhalle im Ortsteil Gahlen
- f) Waldsportplatz
- g) Lippesportanlage Gahlen
- h) Sportplatz – Kleinspielfeld an der Gemeinschaftsgrundschule
- i) Sportplatz – Kleinspielfeld an der Gesamtschule

Abschnitt II /

Besondere Bestimmungen für die Benutzung der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen

2. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Hallen bleiben während der Sommer-, Herbst-, Weihnachts- und Osterferien geschlossen. Eine Öffnung der Sporthalle an der Erler Straße, der Zweifachsporthalle sowie den Turnhallen an der Gesamtschule und der Gemeinschaftsgrundschule sowie der Turnhalle in Gahlen ist in den Osterferien, den Herbstferien, den Weihnachtsferien und den letzten zwei Wochen der Sommerferien auf Antrag möglich. Solche Anträge sind rechtzeitig, d.h. jeweils 2 Wochen vor Ferienbeginn, an den Kommunalbetrieb der Gemeinde Schermbeck – Gebäudemanagement – zu richten.

3. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung (neu):

- (4) Die Benutzung von Ballharz und Haftmitteln jeglicher Art ist untersagt. Zuwiderhandlungen können zum Entzug der Nutzungsgenehmigung führen. Die erforderlichen Reinigungskosten werden dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 23.06.2010

Grüter
Bürgermeister